

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 184

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

Zitiervorschlag: BGH HRRS 2008 Nr. 184, Rn. X

BGH 3 StR 532/07 - Beschluss vom 24. Januar 2008 (LG Bückeburg)

Unterbringung in einer Entziehungsanstalt.

§ 64 StGB

Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Bückeburg vom 29. August 2007 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat (§ 349 Abs. 2 StPO). Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die der Nebenklägerin im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

Gründe

Das Landgericht hat rechtsfehlerfrei das Vorliegen der Voraussetzungen des § 64 StGB abgelehnt (UA S. 25 f.)

1